

PRÜFUNGSORDNUNG der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Forstwissenschaft

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 25. September 2002 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 2. Oktober 2002.

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, Orientierungsprüfung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/ Beisitzer
- § 7 Klausurarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 11 Zulassung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote und Bestehen der Diplomprüfung
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Der Studiengang Forstwissenschaft ermöglicht den berufsqualifizierenden Abschluss Diplom.

Die Anforderungen an die zugrundeliegenden Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung in Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis sowie auf die Regelstudienzeit.

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen/Kandidaten die Forstwissenschaft in ihren Zusammenhängen überblicken sowie vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse auf den verschiedenen Gebieten der Forstwissenschaft erworben haben.

(2) Der Diplomprüfung geht die Vordiplomprüfung voraus.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Forstwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Diplom-Forstwirtin“ bzw. „Diplom-Forstwirt“ (Abgekürzt "Dipl.-Forstw.").

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der der Diplomabschluss erworben werden kann, beträgt einschließlich Praktika, Prüfungen und Bearbeitung der Diplomarbeit neun Fachsemester (Regelstudienzeit).

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (Kern- bzw. Vertiefungsstudium).

(3) Das Studium ist gegliedert in:

1. den ersten Studienabschnitt einschließlich des Erstsemesterprojekts (ESPRO), des ersten studienbegleitenden Teils des Praktikums sowie der Diplom-Vorprüfung (1. bis 4. Fachsemester);

2. den zweiten studienbegleitenden Teil des Praktikums;

3. den zweiten Studienabschnitt einschließlich der Diplomprüfung (5. bis 8. Fachsemester) und

4. die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit (9. Fachsemester).

Die Einzelheiten des Aufbaus und der Ausgestaltung des Studiums ergeben sich aus der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Einzelheiten zu Gestaltung und Umfang des Praktikums ergeben sich aus der Praktikumsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, Orientierungsprüfung

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den gemäß Studienordnung und Studienplan im ersten Fachsemester zu absolvierenden Kernblöcken „Allgemeine Geologie und Bodenkunde I“ und „Forstgeschichte“ gilt als Orientierungsprüfung nach § 51 Absatz 4 UG. Die Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abgelegt werden, sie kann einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn für jeden der zwei Kernblöcke die erforderliche Prüfungsleistung (Lernzielkontrolle) nachgewiesen werden kann. Die Bewertung der zwei Lernzielkontrollen erfolgt gemäß § 14.

(2) Ist die Orientierungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid über die nicht bestandene Orientierungsprüfung ist mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.

(3) Ist die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen, so geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, dass die Kandidatin/der Kandidat die Nichtablegung der Orientierungsprüfung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Orientierungsprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufführt und erkennen lässt, dass die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Diplom-Vorprüfung gliedert sich in zwei Teile. Die Prüfung im Prüfungsgebiet Ökologie (§ 13 Absatz 2) wird als Teil I vorab geprüft. Der zweite Teil der Diplom-Vorprüfung besteht aus drei Prüfungen.

(6) Die Diplomprüfung besteht aus vier Prüfungen und der Diplomarbeit.

(7) Die Anmeldung zu Teil I der Diplom-Vorprüfung soll nach erfolgreichem Abschluss der Lehrveranstaltungen des dritten Fachsemesters erfolgen. Die Anmeldung zu Teil II der Diplom-Vorprüfung soll während der Veranstaltungszeit des vierten Fachsemesters erfolgen. Die drei Prüfungen von Teil II der Diplom-Vorprüfung sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden.

(8) Ist die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen, so geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, dass die Kandidatin/der Kandidat die Nichtablegung der Diplom-Vorprüfung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(9) Die Anmeldung zu den Prüfungen der Diplomprüfung soll in der Regel nach Abschluss der Lehrveranstaltungen im achten Fachsemester erfolgen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Davon gehören vier der Gruppe der Professorinnen/Professoren, zwei der der Studierenden und eines dem wissenschaftlichen Dienst an. Die Studierenden haben beratende Stimmen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der weiteren Mitglieder drei Jahre.

(2) Die/Der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat gewählt. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz müssen jeweils von einer Person aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren ausgeübt werden. Wurde eine Studiendekanin/ein Studiendekan gewählt, so übernimmt diese/dieser für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die/der Vorsitzende berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck wird die Kandidatin/der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung, sofern damit nicht eine Studienkommission beauftragt wird.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich der stellvertretenden Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/ Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung jederzeit widerruflich der/dem Vorsitzenden übertragen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt außerdem dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(2) Zu Prüferinnen/Prüfern dürfen nur Professorinnen/Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen/-dozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis vom Fakultätsrat übertragen worden ist, bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in einem Fach des Prüfungsgebiets, in dem die Prüfung abgenommen wird, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben.

(3) Die Kandidatin/Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen jeweils einen, für die Diplomarbeit beide Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Diplomprüfung im Studiengang Forstwissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

§ 7 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden der Forstwissenschaft Probleme erkennen und Lösungswege finden kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt 180 Minuten (drei Stunden).

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über wesentliche Kenntnisse und ein grundsätzliches Verständnis in den Prüfungsgebieten verfügt sowie spezielle Fragestellungen in die gegebenen Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hören die Prüferinnen/Prüfer die beisitzende Person.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt mindestens 35 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm vorwiegend allein zu versorgenden Kindes wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen von einer/einem durch die Universität Freiburg benannten Ärztin/Arztes, verlangt. Das Attest muss neben dem genauen Zeitraum der Erkrankung auch die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und insbesondere die Angabe der sich daraus ergebenden Behinderung für die konkrete Prüfungsleistung enthalten. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(4) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BerzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BerzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin/dem Kandidat unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit bzw. Diplomarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.

(5) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die Kandidatin/Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Forstwissenschaft an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die anzuerkennende Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Freiburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen sind im Regelfall für jedes ordnungsgemäß absolvierte Fachsemester 30 Leistungspunkte anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Forstwissenschaft an der Universität Freiburg im wesentlichen entsprechen.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, innerhalb der Europäischen Union darüber hinaus auch Vereinbarungen zur Durchführung von Mobilitätsprogrammen.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Für Berufsakademien gilt Absatz 2 nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 BAG entsprechend.

(5) Berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag entsprechend den Bestimmungen der geltenden Praktikumsordnung für den Studiengang Forstwissenschaft an der Universität Freiburg anerkannt werden. Eine Anrechnung von Leistungspunkten erfolgt dabei nicht.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin/ der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

2. ABSCHNITT: DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 11 Zulassung

(1) Die Zulassung zu Teil I der Diplom-Vorprüfung setzt voraus:

1. den Besitz des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung,
2. den Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Orientierungsprüfung gemäß § 4 Absatz 1 bis 4,
3. den Nachweis über die Immatrikulation an der Universität Freiburg im Studiengang Forstwissenschaft,
4. dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde.

(2) Am Teil II der Diplom-Vorprüfung hat zum nächstmöglichen Termin teilzunehmen, wer Teil I gemäß § 4 Absatz 5 mit mindestens ausreichender Bewertung absolviert hat.

(3) Die Zulassung zu Teil II der Diplom-Vorprüfung setzt voraus:

1. den Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des ersten Teils der Diplom-Vorprüfung,
2. den Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des ersten studienbegleitenden Pflichtpraktikums gemäß § 3 Absatz 3 und 4,
3. den Nachweis über den Erwerb von insgesamt mindestens 82 Leistungspunkten gemäß Ziffer 4.5 der Studienordnung,
4. dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu Teil I bzw. Teil II der Diplom-Vorprüfung ist zu den per Aushang rechtzeitig bekanntzugebenden Anmeldeterminen schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem jeweiligen Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. Absatz 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Forstwissenschaft nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 12 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 11 Abs. 1 bzw. Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgerecht vervollständigt worden sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Forstwissenschaft endgültig nicht bestanden hat oder die Kandidatin/der Kandidat den Prüfungsanspruch endgültig verloren hat oder
4. die Kandidatin/der Kandidat sich im Studiengang Forstwissenschaft in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ablehnende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des ersten Studienabschnitts erreicht hat, und dass sie/er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Forstwissenschaft, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Prüfung in den Prüfungsgebieten "Ökologie", "Gesellschaft und Wirtschaft", "Produktion und Nutzung" sowie "Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens". Die Prüfung im Prüfungsgebiet "Ökologie" soll vor Beginn der Lehrveranstaltungen des vierten Fachsemesters, die Prüfungen in den Gebieten "Gesellschaft und Wirtschaft", "Produktion und Nutzung" sowie "Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens" sollen nach Ende der Lehrveranstaltungen des vierten Fachsemesters abgelegt werden.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier schriftlichen Prüfungen in Klausurform. Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(4) Gegenstand der Prüfungen sind die Inhalte der den Prüfungsgebieten zugeordneten Lehrveranstaltungen des Kernstudiums (Pflichtveranstaltungen).

(5) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis gemäß § 9 Absatz 2 glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Prüfungsgebieten, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur ausnahmsweise beim Vorliegen eines Härtefalls zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten. Die Härtefallkriterien legt der Prüfungsausschuss fest. Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn nur eine einzige Einzelprüfung zweimal nicht bestanden wurde. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt nach vom Prüfungsausschuss festzulegenden Kriterien die Fristen, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Sie sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

3. ABSCHNITT: DIPLOMPRÜFUNG

§ 17 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus:

1. den Besitz des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung,
2. die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Forstwissenschaft oder das Erbringen einer gemäß § 10 Abs. 2 als gleichwertig angerechneten Prüfungsleistung, erforderlichenfalls mit einem Nachweis über ergänzende Prüfungsleistungen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3,
3. den Nachweis über den Erwerb von insgesamt mindestens 220 Leistungspunkten gemäß Ziffer 4.5 der Studienordnung.
4. den Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des zweiten studienbegleitenden Teil des Praktikums.
5. den Nachweis über die Immatrikulation an der Universität Freiburg im Studiengang Forstwissenschaft,

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist jeweils zu den per Aushang rechtzeitig bekanntzugebenden Anmeldeterminen schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Im übrigen gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus vier Prüfungen und der Diplomarbeit. Die Prüfungen werden als Blockprüfung abgenommen und bestehen aus folgenden vier Prüfungsleistungen:

1. zwei mündlichen Prüfungen aus den vier Prüfungsgebieten "Ökologie"; "Produktion und Nutzung"; "Gesellschaft und Wirtschaft" sowie „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“;

2. zwei Klausurarbeiten aus den drei Prüfungsgebieten "Ökologie"; "Produktion und Nutzung" und "Gesellschaft und Wirtschaft";

Die Prüfungsgebiete sind mit den jeweiligen Lehrbereichen identisch. Die Kandidatin/der Kandidat wählt bei der Anmeldung zur Prüfung jeweils zwei Prüfungsgebiete nach Ziffer 1 und 2 aus, in welchen sie/er mündlich und/oder schriftlich geprüft werden will. Bei der Wahl der Prüfungsgebiete müssen die Prüfungsgebiete "Ökologie"; "Produktion und Nutzung" sowie "Gesellschaft und Wirtschaft" mindestens einmal für eine mündliche oder eine schriftliche Prüfung gewählt werden.

(2) In schriftlichen und mündlichen Prüfungen soll das Verständnis der Kandidatin/des Kandidaten für größere Zusammenhänge, in den mündlichen Prüfungen sollen zusätzlich spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden.

Gegenstand der schriftlichen Prüfungen sind die Inhalte der den Prüfungsgebieten zugeordneten Lehrveranstaltungen des Kernstudiums (Pflichtveranstaltungen); Gegenstand der mündlichen Prüfungen sind zusätzlich die Inhalte der den Prüfungsgebieten zugeordneten Lehrveranstaltungen des von der Kandidatin/dem Kandidaten belegten Vertiefungsstudiums (Wahlpflichtveranstaltungen).

(3) Die Blockprüfung beginnt spätestens acht Wochen nach Zulassung und muss innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Prüfung abgeschlossen sein. Werden die Prüfungen nicht innerhalb der festgesetzten Fristen abgelegt, so gelten die fehlenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

(4) Die §§ 7, 8 und 13 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Forstwissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder/jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin/Professor und anderen prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin/ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe hat spätestens zwei Monate nach Abschluss der vorausgehenden Diplomprüfungen zu erfolgen. Sofern nicht innerhalb von zwei Monaten ein Thema ausgegeben wurde, weist die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen ein Thema zu und bestimmt den Zeitpunkt der Ausgabe.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten und liegt im Regelfall im neunten Fachsemester nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen. In Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei Arbeiten empirischer Aufgabenstellung, welche Datenerhebungen in speziellen Perioden des Jahres voraussetzen, kann die Bearbeitung vor den Prüfungen, frühestens jedoch im achten Fachsemester, erfolgen; darüber entscheidet im Einzelfall der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Die Verlängerungskriterien setzt der Prüfungsausschuss fest.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in gebundener Ausführung in dreifacher Ausfertigung im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Darunter soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 19 Abs. 2 Satz 1). Die zweite Prüferin/ der zweite Prüfer wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Differiert die Bewertung um mehr als eine ganze Note, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer bestellt. Die Endnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; im übrigen gilt § 14 entsprechend.

Das Regelbewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 21 Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin/Der Kandidat kann sich weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen (Zusatzfächer). Über die Anerkennung als Zusatzfach und die Prüfungsmodalitäten entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der verantwortlichen Dozentin/des verantwortlichen Dozenten.
- (2) Je Kandidatin/Kandidat sind höchstens drei Zusatzfächer zulässig. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) Die Prüfung im Zusatzfach Jagdkunde besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil sowie einer Schießprüfung. Das Bestehen der Prüfung im Zusatzfach Jagdkunde gilt nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts als Nachweis der Berechtigung zum Erwerb eines Jagdscheines. Hierzu ist in Zusammenhang mit der bestandenen Diplom-Vorprüfung der Nachweis über mindestens je zwei Leistungspunkte in Blockveranstaltungen der Fachgebiete Wildökologie und Wildtiermanagement nach Festlegung durch die verantwortliche Fachvertreterin/den verantwortlichen Fachvertreter zu erbringen.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der vier ungerundeten Prüfungsnoten und der ungerundeten Note der Diplomarbeit.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) kann das Gesamturteil "sehr gut - mit Auszeichnung" erteilt werden. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der/des Vorsitzenden.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungen gemäß § 18 Abs. 1 können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.
- (2) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Bei Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 19 Abs. 6 Satz 4 nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

- (2) Wird bei der ersten Diplomarbeit eine „nicht ausreichende“ Leistung festgestellt, bestimmt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Frist, bis zu der gemäß § 19 durch die Kandidatin/ den Kandidaten ein neues Thema vorzuschlagen ist und eine Ausgabe des Themas der Diplomarbeit zu erfolgen hat. Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, weist die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb von zwei Wochen ein Thema zu und bestimmt den Zeitpunkt der Ausgabe.

§ 24 Freiversuch

- (2) Ist eine Diplomprüfung erstmals nicht bestanden, weil eine oder mehrere Prüfungen nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, so gelten auf Antrag die nichtbestandenen Prüfungen als nicht unternommen, wenn nach ununterbrochenem Fachstudium alle vier Prüfungsleistungen gemäß § 18 Absatz 1 spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 8. Fachsemesters, in den Fällen des § 19 Absatz 6 Satz 2 des neunten Fachsemesters abgelegt worden sind.
- (2) Sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 die Prüfungen der Diplomprüfung abgelegt und bestanden, so können sie insgesamt auf Antrag zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Wiederholung muss in diesem Falle spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters als Blockprüfung erfolgen; § 18 Absätze 1 und 3 gelten entsprechend. Ergibt die Wiederholungsprüfung insgesamt ein besseres Ergebnis, so sind bei der Errechnung der Gesamtnote die Prüfungsnoten der Wiederholungsprüfung zugrunde zu legen.
- (2) Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Fachsemestern, Zeiten einer Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung bis zu zwei Semestern sowie Zeiten, in denen die/der Studierende aus zwingenden Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war, bis zu zwei Fachsemestern. Diese Zeiten werden auf die im Absatz 1 genannte Fachsemesterzahl nicht angerechnet.

§ 25 Zeugnis

- (2) Hat eine Kandidatin/ ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Studienschwerpunkte sowie auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 21) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Im übrigen gilt § 16 entsprechend. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Schließt die Diplomprüfung mit der Diplomarbeit ab, gilt der Tag der Abgabe der Diplomarbeit.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Leistungsblatt, aus dem ihre/seine Studienleistungen, insbesondere die im einzelnen belegten Blockveranstaltungen, der Name der/des jeweiligen verantwortlichen Dozentin/Dozenten und die erbrachten Leistungspunkte hervorgehen.

§ 26 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften versehen.

4. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

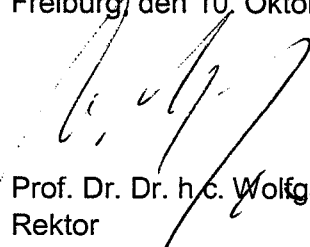
(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 15. Mai 1995 (W.u.F. 1995, Seite 201), zuletzt geändert am 28. September 2000 (W.,F.u.K. 2000, Seite 1262) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Universität Freiburg mindestens für das zweite oder ein höheres Fachsemester im Studiengang Forstwissenschaft eingeschrieben sind, gilt ausschließlich die Prüfungsordnung vom 15. Mai 1995 einschließlich der 3. Änderungssatzung vom 28. September 2000. Sie können letztmalig zum Prüfungstermin Frühjahr 2007 ihre Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung vom 15. Mai 1995 abschließen.

(3) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Universität Freiburg mindestens für das zweite oder ein höheres Fachsemester im Studiengang Forstwissenschaft eingeschrieben sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können letztmalig zum Prüfungstermin Herbst 2003 ihre Diplom-Vorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1995, zuletzt geändert am 28. September 2000, ablegen.

(4) Studierende, die bis zu den in Absatz 2 und Absatz 3 festgelegten Zeitpunkten nicht alle nach der bisherigen Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen, ausgenommen die Diplomarbeit, erbracht haben und die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht endgültig nicht bestanden haben, müssen ihre Prüfung nach der neuen Prüfungsordnung abschließen; erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt.

Freiburg, den 10. Oktober 2002


Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor

